

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die nachfolgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung:

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 18.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 30.09.2010, zuletzt geändert am 26.02.2015, wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 (Steuersatz) erhält folgenden Wortlaut:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Absatz 1)

1. **mit Gewinnmöglichkeit** an den in § 2 genannten Orten **25 v.H.**
des Einspielergebnisses. Bei Verwendung von Chips,
Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert
zugrunde zu legen.

2. **ohne Gewinnmöglichkeit** und
- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen
Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Absatz 3
der Gewerbeordnung: **120,- €**

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellort: **60,- €.**

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. April 2016 in Kraft.